

**SATZUNG**  
**DER DEUTSCHEN STIFTUNG WELTBEVÖLKERUNG (DSW)**

FASSUNG VOM 01.01.2015

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Stiftung Weltbevölkerung (DSW)“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

**§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich von Bevölkerungspolitik und freiwilliger Familienplanung, sowie der diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Stiftungszweck wird u. a. verwirklicht durch:
  - (a) Förderung und Durchführung von Projekten und Programmen in Entwicklungsländern, die zu einer nachhaltigen Bevölkerungsentwicklung beitragen,
  - (b) Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von Wissen über die Ursachen und Auswirkungen von Bevölkerungsdynamiken, insbesondere des Bevölkerungswachstums in Entwicklungsländern, auf die globale Armutsbekämpfung und eine nachhaltige Entwicklung,
  - (c) Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten, die Bevölkerungsdynamiken, insbesondere das Bevölkerungswachstum in Entwicklungsländern, zum Gegenstand haben sowie
  - (d) Förderung der europäischen und weltweiten Zusammenarbeit in Fragen von Bevölkerungsdynamiken, insbesondere in Entwicklungsländern.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stifter und ihre Angehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Anfangsvermögen (255.645,94 Euro) zuzüglich bereits erfolgter Zustiftungen. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist gemäß den Anlagerichtlinien der Stiftung anzulegen.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (4) Die Stiftung sollte im Rahmen gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften freie und zweckgebundene Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (6) Die Stiftung kann die Treuhandenschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit ähnlichem Zweck übernehmen.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - (a) aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - (b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie
  - (c) aus Einnahmen, die sie für Leistungen an Dritte oder aus Zweckbetrieben erhält.
- (2) Die unter § 5 Abs. (1) genannten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke bestimmt werden.

#### **§ 6 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - (a) der Stiftungsrat,
  - (b) der Vorstand und
  - (c) das Kuratorium.

- (2) Ein Organmitglied darf während seiner Amtszeit nur einem Organ angehören.
- (3) Stiftungsgründer im Sinne dieser Satzung sind die Personen, die sich im Stiftungsgeschäft zur Übertragung des anfänglichen Stiftungsvermögens verpflichtet oder bis zum 31.3.1992 zugestiftet haben. Kinder von Stiftungsgründern haben dieselben Rechte wie Stiftungsgründer.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Er sollte mit Personen aus verschiedenen Fachrichtungen besetzt sein, unter denen sich mindestens je eine Person mit ökonomischer und - in Bezug auf das Arbeitsgebiet der Organisation - fachspezifischer Kompetenz befindet. Der erste Stiftungsrat ergibt sich aus den Mitgliedern des bisherigen Vorstands, die nicht im neuen Vorstand verbleiben, mit entsprechenden Laufzeiten ihrer bisherigen Mitgliedschaften im selben.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Dauer der Zugehörigkeit der Stiftungsgründer zum Stiftungsrat ist zeitlich nicht beschränkt.
- (4) Der Stiftungsrat ergänzt sich mit einer Dreiviertelmehrheit durch Zuwahl bzw. Wiederwahl, wobei das betroffene Mitglied des Stiftungsrats an diesem Beschluss nicht mitwirkt.
- (5) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Stiftungsratsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden, wobei ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
- (6) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, angemessener Auslagen.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Stiftungssatzung.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  - (a) die Überwachung der Einhaltung des Stifterwillens,

- (b) die Entscheidung über die grundlegende strategische Ausrichtung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand,
  - (c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - (d) die Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung der Rücklagenbildung,
  - (e) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - (f) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands; Stiftungsgründer können nur aus wichtigem Grund und zur Abwendung von Schaden von der Stiftung aus dem Vorstand abberufen werden,
  - (g) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand ,
  - (h) die Genehmigung der Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen zusammen mit dem Vorstand,
  - (i) die Entscheidung über die Änderung der Stiftungssatzung und der Antrag auf Aufhebung der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Organisation im Einvernehmen mit dem Vorstand sowie
  - (j) die Zuwahl, Wiederwahl und Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrats; Stiftungsgründer können nur aus wichtigem Grund und zur Abwendung von Schaden von der Stiftung aus dem Stiftungsrat abgewählt werden.
- (3) Der Stiftungsrat kann, u. a. auf Vorschlag und nach Beratung durch den Vorstand, dauerhafte oder befristete Ausschüsse zu bestimmten Themenbereichen oder besonderen Fragen bilden.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Stiftungsrat haftet nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten.

## **§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Aufgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt, außer in gesondert geregelten Fällen sowie in den Fällen des § 14 dieser Satzung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Stiftungsrat ist - abgesehen vom Fall des § 9 Abs. (4) letzter Satz - beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Stiftungsrats, unter ihnen der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

- (4) Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung des § 9 Abs. (1) unverzüglich eine neue Zusammenkunft des Stiftungsrats einzu-berufen. Diese ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der übrigen anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax) oder telefonische Abstimmung gefasst werden, wobei telefonische Stimmabgaben zeitnah schriftlich zu bestätigen sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse zu § 14 dieser Satzung.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Vorstands zu unterzeichnen. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Absendung an die Stiftungsratsmitglieder kein Mitglied widersprochen hat.
- (7) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats wird bei Bedarf von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig zu werden.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Ein Vorsitzender/eine Vorsitzende ist vom Stiftungsrat zu bestimmen. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, so bestimmt der Stiftungsrat neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden auch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Die Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, angemessener Auslagen. Der Vorstand leitet die Stiftung grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist dabei dem Stiftungsrat verantwortlich und an seine strategischen Vorgaben gebunden. Der erste Vorstand ergibt sich aus dem bisherigen Vorstand mit entsprechenden Laufzeiten der Mitgliedschaften im Vorstand. Die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand ist für Stiftungsgründer nicht begrenzt.
- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (3) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Stiftungsrats können die Mitglieder des Vorstands vom Verbot des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Aufgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

Über die Ergebnisse der Sitzungen und über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Zudem nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden, wobei ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung gemäß den gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungssatzung sowie den Geschäftsordnungen und Richtlinien der Stiftung. Er hat insbesondere die in dieser Satzung vorgesehenen Zustimmungen des Stiftungsrats einzuholen.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - (a) die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - (b) die Erstellung und Aktualisierung der Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen,
  - (c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß der entsprechenden Anlagerichtlinien,
  - (d) die Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses,
  - (e) die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel,
  - (f) die Bildung von Rücklagen gem. § 4 Abs. (4) dieser Satzung,
  - (g) die Anstellung von Personal sowie
  - (h) die Erstellung von Richtlinien.
- (4) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin Aufgaben sowie die Vertretungsvollmacht für die Stiftung übertragen. In diesem Fall führt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die ihm/ihr übertragenen Geschäfte grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der vom Vorstand festgelegten Geschäftsrichtlinien. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er/sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und hat den Vorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Zudem erweitern sich in diesem Fall die Aufgaben des Vorstands um die Bestellung, die Festsetzung der Vergütung und um die Überwachung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Näheres regeln die Geschäftsrichtlinien der Stiftung sowie die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und des Stiftungsrats teilzunehmen, es sei denn, zum Zwecke der Beratung über Angelegenheiten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beschließen Vorstand oder Stiftungsrat mehrheitlich den Ausschluss von der Teilnahme.

- (5) Der Vorstand hat den Stiftungsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Genehmigung beider Organe (Stiftungsrat und Vorstand). Sie ist von den Vorsitzenden beider Organe zu unterzeichnen und tritt sodann in Kraft.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Kuratorium**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stiftungsrats und des Vorstands wird ein Kuratorium aus anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestellt. Dieses besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern. Es berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der grundlegenden Ausrichtung der Stiftungsarbeit sowie bei besonderen Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der Stiftungszwecke. Die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums verbleiben in diesem Organ.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Stiftungsrat und dem Vorstand gemeinsam mit Dreiviertelmehrheit berufen.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Kuratoriumsmitglieder können vom Stiftungsrat und vom Vorstand gemeinsam aus wichtigem Grund mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden, wobei ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu allen Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen.
- (5) Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, angemessener Auslagen.

## **§ 13 Geschäftstätigkeit**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsicht
  - (a) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen und
  - (b) innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.



## § 14 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat kann Beschlüsse über Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit fassen. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung betreffen, können nur einstimmig durch den Stiftungsrat beschlossen werden. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Einzug aller Forderungen verbleibende Stiftungsvermögen nach Wahl des Stiftungsrats an:
  - (a) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder
  - (b) andere steuerbegünstigte Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (vornehmlich zur Familienplanung).

Solange die Stiftung steuerbegünstigt ist, dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach Aufhebung oder Auflösung der Stiftung erst nach vorangegangener Bestätigung der Steuerunschädlichkeit durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben  
vom 23.01.2015 .....

Amt für regionale  
Landesentwicklung  
Leine-Weser  
im Auftrage

Zimmermann

